

Datum	31.05.2010
Nr. ¹⁾ :	RA-196/2010

Anfrage von Stadtratsmitgliedern

(gemäß § 28 Abs. 5 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller/in: Schmidt, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Name, Vorname (Fraktion)

Kurzbezeichnung: Spielbankabgabe

Frage:

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

ich würde mich freuen, wenn Sie mir folgende Fragen beantworten lassen könnten:

1. Wie entwickelte sich die Einnahmesituation der Spielbankabgabe in den Jahren 2005 bis 2009? Welche Einnahmesituation gibt es zum Stand 31.03.2010?
2. Warum rechnet die Stadtverwaltung mit einer Rückzahlung der eingenommenen Spielbankabgabe? (Vgl. Haushalt 2010, S. 6)
3. Welche gesetzlichen Vorgaben bzw. Regelungen zur Spielbankabgabe sind die Ursachen für die geringeren Einnahmen?
4. Wie viele Euro der geplanten Einnahmen von 130.000 Euro im Jahr 2010 werden für die Glücksspielprävention verwendet?

Unterschrift (Fragesteller/in)

¹⁾ wird von der Geschäftsstelle des Stadtrates ausgefüllt

Dezernat 2

Kämmerei, Kasse, Steuern, Liegenschaften,
Offene Vermögensfragen



CHEMNITZ
STADT DER
MODERNE

Stadt Chemnitz · Dezernat 2 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Bahnhofstraße 53
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stadtrat
Herrn Martin Schmidt

Datum 22.06.2010
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom 31.05.2010
E-Mail

Stadtratsanfrage Nr. 196/2010

Sehr geehrter Herr Schmidt,

Ihre Anfrage bezüglich der Spielbankabgabe möchte ich wie folgt beantworten:

1. Wie entwickelte sich die Einnahmesituation der Spielbankabgabe in den Jahren 2005 bis 2009? Welche Einnahmesituation gibt es zum Stand 31.03.2010?

Im Juni 2005 wurde die Spielbank „Atlantis“ am Neumarkt in Chemnitz eröffnet. Die staatliche Sächsische Spielbanken GmbH & Co. KG betreibt im Freistaat Sachsen derzeit an den Standorten Chemnitz, Leipzig und Dresden Spielbanken in Form des Automatenspiels. Vorgenanntes Unternehmen ist eine 100%ige Tochter des Freistaates Sachsen. Die Voraussetzungen zur Erlaubnis sind somit gemäß § 2 des Gesetzes über Spielbanken im Freistaat Sachsen gegeben.

Zuständig für die Ermittlung des Gemeindeanteils an der Spielbankabgabe und die Mitteilung an die o. g. Städte ist das Finanzamt Leipzig II (FA). Die Auszahlung des Gemeindeanteils erfolgt jährlich und zwar bis zum Ablauf des ersten Quartals des Kalenderjahres, das dem Abrechnungsjahr folgt. Gesetzliche Grundlage dafür ist das Spielbankgesetz des Freistaates Sachsen i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Höhe des Anteils der Gemeinden am Spielbankabgabeaufkommen.

In der nachfolgenden Übersicht wird die Einnahmeentwicklung seit 2006 dargestellt:

Mit dem Gesetz zur Neufassung des Gesetzes über Spielbanken im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielvertrag vom 26.06.2009 erfolgte eine Herabsetzung des kommunalen prozentualen Anteils, so dass die Stadt Chemnitz auf der Grundlage der Mitteilung des Finanzamtes vom 20.10.2009 rückwirkend für 2007 und 2008 insgesamt 153.449 € an Spielbankabgabe zurückzuzahlen hatte.

Telefon 0371 488-1920
Fax 0371 488-1992
E-Mail d2@stadt-chemnitz.de
Internet www.chemnitz.de

Erreichbarkeit Bus
und Straßenbahn
Haltestelle:
Zentralhaltestelle

kein Zugang für
elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte
elektronische Dokumente

Entwicklung des Gemeindeanteils an der Spielbankabgabe

Angaben in €

HH-Jahr	Mitteilung des FA vom	Betrag	Veranlagungs-jahr	Rückforderung	Rechnungsergebnis (RE)
2006	28.03.2006	136.321	2005		136.321
2007	27.03.2007	259.440	2006		259.440
2008	27.03.2008	416.606	2007	116.661 für 2007 am 20.10.09	416.606
2009	30.03.2009	165.548	2008	36.788 für 2008 am 20.10.09	12.099
2010	24.03.2010	101.062	2009		101.062 vorl. RE per 31.03.2010

2. Warum rechnet die Stadtverwaltung mit einer Rückzahlung der eingekommenen Spielbankabgabe? (Vgl. Haushalt 2010, S. 6)

Im bereits erwähnten Gesetz zur Neufassung des Gesetzes über Spielbanken im Freistaat Sachsen vom 26.06.2009 wurde außerdem im § 11 Abs. 8 rückwirkend ab Mai 2006 die Umsatzsteuerbefreiung für Spielbankumsätze aufgehoben. Mit Bekanntgabe dieser Gesetzesänderung (zum Zeitpunkt der Planung 2010 ff.) war somit davon auszugehen, dass aus der Aufhebung der Umsatzsteuerbefreiung nochmals eine Rückzahlung der Spielbankabgabe zurückliegender Jahre erfolgen würde. Mit Schreiben vom 22.03.2010 des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen wurde darauf hingewiesen, dass die Spielbankabgabe so bemessen ist, dass mindestens die Höhe der gesamten steuerlichen Belastung eines privaten Unternehmers erreicht wird. Insoweit würde die daneben erhobene Umsatzsteuer zu einer systemwidrigen Doppelbesteuerung führen. Es wurde daher festgelegt, dass sich die Spielbankabgabe um die nach dem Umsatzsteuergesetz geschuldete und zu entrichtende Umsatzsteuer ermäßigt. Der Anteil an der Spielbankabgabe für die betreffenden Gemeinden verringert sich daher nicht, weil für die Berechnung dieses Anteils als Bezugsgröße die Spielbankabgabe vor der Ermäßigung um die Umsatzsteuer festgelegt wurde.

Unter diesem neuen Aspekt ist festzustellen, dass die zum Zeitpunkt der Planung durchaus gerechtfertigte Annahme der Rückzahlung von Spielbankabgabe in 2010 nicht mehr zutreffend ist.

3. Welche gesetzlichen Vorgaben bzw. Regelungen zur Spielbankabgabe sind die Ursachen für die geringeren Einnahmen?

Seit 2008 sinkt der Bruttospielertrag des Spielbankunternehmens deutlich.

Die Ursachen sind vor allem:

- die Restriktionen des seit 01.01.2008 geltenden Glücksspielstaatsvertrages, insbesondere hinsichtlich Werbung
- das seit 01.02.2008 (bis 31.12.2009) geltende allgemeine Rauchverbot
- der Wettbewerb gegenüber dem gewerblichen Geldspiel
- das Spielbankangebot in Tschechien sowie
- illegale Internetangebote

Infolge dieser Tatsachen kommt es zu einer Reduzierung des Gemeindeanteils an der Spielbankabgabe.

4. Wie viele Euro der geplanten Einnahmen von 130.000 Euro im Jahr 2010 werden für die Glücksspielprävention verwendet?

Die Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Spielbankabgabe gehen in den Gesamthaushalt der Stadt Chemnitz ein. Die Verwendung erfolgt nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung. Dies bedeutet auch, dass diese vereinnahmten Mittel nicht zweckgebunden verwendet werden müssen. Analog Ihrer Anfrage Nr. 197/2010 ist festzustellen, dass die Stadt Chemnitz gegenwärtig kein Konzept bezüglich der Glücksspielprävention hat und demzufolge dafür auch keine finanziellen Mittel geplant sind.

Mit freundlichen Grüßen

Nonnen
Bürgermeister